

Geschäftsreglement

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten SEV

SEV Kongress – 24. Mai 2013



SEV
Gewerkschaft
des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel
des transports
Sindacato del personale
dei trasporti

Deine starke Gewerkschaft
Ton syndicat fort
Il tuo forte sindacato

Verteiler:

- Vorstand SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten / -innen
- Sektionskassiere / -innen
- Gruppenpräsidenten / -innen
- Kommission SEV
- Gewerkschaftssekretäre / -innen

Druck:

- November 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Organisationsbereich	4
Artikel 2 – Ziele und Aufgaben	4
Artikel 3 – Mitgliedschaft	4
Artikel 4 – Austritt	4
Artikel 5 – Besondere Leistungen	5
Artikel 6 – Gewerkschaftszeitungen	5
Artikel 7 – Organisation der Gewerkschaft	5
Artikel 8 – Urabstimmung	6
Artikel 9 – Kongress	6
Artikel 10 – Vorstand SEV	7
Artikel 11 – Geschäftsleitung	8
Artikel 12 – Zentralsekretariat	8
Artikel 13 – Geschäftsprüfungskommission	8
Artikel 14 – Teilorganisationen und Kommissionen	8
Artikel 15 – Finanzwesen und Verwaltung	8
Artikel 16 – Schlussbestimmungen	9
Kompetenzregelung für gewerkschaftliche Geschäfte	10
Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV	10
Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung	10
Artikel 3 – Stufe Unterverband	10
Artikel 4 – Stufe Sektion	11
Artikel 5 – Stufe Kommissionen	11
Kompetenzregelung für Finanz- und Personalgeschäfte	12
Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen	12
Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets	12
Artikel 3 – Geldanlagen	12
Artikel 4 – Liegenschaften	12
Artikel 5 – Personalgeschäfte	12
Mandatsentschädigung Vorstand SEV	13
Artikel 1 – Grundsatz	13
Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV	13
Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten	14
Artikel 1 – Grundsatz	14
Artikel 2 – Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten	14

Artikel 1 – Organisationsbereich

- 1.1 Überschneidet sich der Organisationsbereich des SEV mit demjenigen anderer Gewerkschaften
 - führt die Geschäftsleitung Verhandlungen,
 - genehmigt der Vorstand SEV das Verhandlungsergebnis.
- 1.2 Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schweizerische Gewerkschaftsbund.

Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

Der SEV will seine Ziele insbesondere erreichen durch:

- Koordinierung und Durchsetzung der Forderungen seiner Mitglieder
- geschlossenes Auftreten und entschiedenes Handeln gegen aussen
- Verhandlungen mit den Sozialpartnern
- gezielte Mitwirkung in politischen Behörden
- Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen oder politischen Organisationen
- Weiterbildung und Aufklärung seiner Mitglieder in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht
- Orientierung der Mitglieder über wichtige politische Abstimmungen und Wahlen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Förderung der Kollegialität und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern
- Pflege und Förderung des Ansehens der Gewerkschaft in der Öffentlichkeit

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Die Rechte des neuen Mitgliedes beginnen, sobald die Beitrittserklärung im Zentralsekretariat SEV eintrifft. Die Mitgliederbeiträge sind vom darauffolgenden Monat an zu entrichten.

Das Zentralsekretariat orientiert den Sektionsvorstand über Bei- und Austritte.

- 3.2 Der Sektionsvorstand orientiert die nächste Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.
- 3.3 Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet diejenige Instanz, die den Ausschluss vollzogen hat.

Artikel 4 – Austritt

- 4.1 Ein Austritt aus dem SEV ist bis zum 30. Juni mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
- 4.2 Offene Forderungen des SEV sind umgehend zu begleichen, insbesondere:
 - rückständige Mitgliederbeiträge
 - Darlehens- und Kreditschulden
 - Unterstützungsbeiträge und Rechtsschutzkosten nach Massgabe der entsprechenden Reglemente

Artikel 5 – Besondere Leistungen

Für folgende individuelle Dienstleistungen bestehen Reglemente:

- Berufsrechtsschutz
- SEV-Multi-Rechtsschutz
- Kalender-Unfallversicherung
- Darlehen und Kredite
- Unterstützungen
- Ferien-Rabattgutscheine
- Reka-Checks
- Bildung

Artikel 6 – Gewerkschaftszeitungen

- 6.1 Der SEV publiziert eine Gewerkschaftszeitung in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Die Titel der Gewerkschaftszeitungen werden durch den Vorstand SEV auf Antrag der Geschäftsleitung festgelegt.
- 6.2 Die Gewerkschaftszeitungen informieren über gewerkschaftliche, berufliche und politische Fragen und Angelegenheiten. Insbesondere sollen sie für die Ziele des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements werben

Artikel 7 – Organisation der Gewerkschaft

- 7.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
 - Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
 - In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
 - Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
 - Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.
 - Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
 - Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
 - Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
 - Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
 - Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
 - Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
 - An der Sitzung / Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.
- 7.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
 - Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.

- Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
- Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
- Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
- Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehres nicht berücksichtigt.
- Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.

Artikel 8 – Urabstimmung

- 8.1 Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Monaten – nach Anordnung durch den Kongress oder den Vorstand SEV – durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission kann die Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Findet die Urabstimmung aufgrund einer Initiative oder eines Referendums statt, so gelten die in den Statuten vorgesehenen Fristen.

- 8.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in der Gewerkschaftspresse zu veröffentlichen.
- 8.3 Das Mitglied erhält die Abstimmungsunterlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist.
- 8.4 Das Abstimmungsergebnis wird in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht.

Artikel 9 – Kongress

- 9.1 Die Sektionsmandate werden den Unterverbänden – aufgrund der Beitragsleistungen im Vorjahr – wie folgt zugeteilt:
- Mandatzahl × Beitragsleistung des Unterverbandes dividiert durch gesamte Beitragseinnahmen des SEV.

Die Mitgliederversammlung der Sektion bestimmt die Delegierten für die ihr zugeteilten Kongressmandate. Die Delegierten der Kommissionen werden von einem repräsentativen Organ ihrer Kommission bestimmt.

- 9.2 Der Kongress tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal der Jahre mit ungerader Jahrzahl. Ein ausserordentlicher Kongress wird innert drei Monaten nach Einreichung des entsprechenden Begehrens durchgeführt.
- 9.3 Tagungsort und Datum des ordentlichen Kongresses werden vier Monate zuvor in der Gewerkschaftspresse bekannt gegeben. Für einen ausserordentlichen Kongress beträgt die Frist zwei Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden schriftlich eingeladen.

- 9.4 Anträge an den Kongress können eingereicht werden von:
- Vorstand SEV
 - Geschäftsleitung
 - Unterverbänden
 - Sektionen
 - Kommissionen
- 9.5 Die Anträge sind zwei Monate vor dem Kongress dem Vorstand SEV einzureichen. Am Kongress selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.
- 9.6 Pendente Kongressanträge werden am dritten Kongress automatisch abgeschrieben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- 9.7 Das Kongresspräsidium ist nicht stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 8 dieses Reglements festgelegt.
- 9.8 Das Zentralsekretariat organisiert den Kongress mit Sekretariat und den Übersetzungsdienst.
- 9.9 Der SEV trägt die Delegationskosten für die Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer.

Artikel 10 – Vorstand SEV

- 10.1 Der Vorstand SEV tagt in der Regel einmal pro Monat, ausgenommen während der Sommerpause. Bei Bedarf können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.
- 10.2 Pro Unterverband und Kommission ist eine bezeichnete und durch die Organe der Teilorganisationen beziehungsweise Kommissionen gewählte Stellvertretung möglich.
- 10.3 Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt:
- 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1 000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter anwesend ist.
 - 1 Stimme pro Kommission
- 10.4 Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 10.5 Der Vorstand SEV richtet seine Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus.
- 10.6 Der Vorstand SEV kann Spezialkommissionen ernennen und diesen Aufgaben zur Vorberatung übertragen.
- 10.7 Der Vorstand SEV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen ist im Artikel 7, die Stimmgewichtung in Ziffer 10.3 dieses Reglements festgelegt.
- 10.8 Das Sekretariat und die Protokollführung wird vom Zentralsekretariat besorgt, das auch den Übersetzungsdienst organisiert.

10.9 Die Mitglieder des Vorstandes SEV werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Massgebend ist Anhang 3 dieses Reglements.

Artikel 11 – Geschäftsleitung

11.1 Die Geschäftsleitung richtet ihre Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus und führt die Beschlüsse des Vorstandes SEV aus.

11.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gewerkschaft führen:

- die Präsidentin SEV oder der Präsident SEV
- die Vizepräsidentinnen beziehungsweise die Vizepräsidenten
- die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter

Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 12 – Zentralsekretariat

12.1 Das Zentralsekretariat besteht aus der

- Gewerkschaftlichen Abteilung (verantwortlich für die gewerkschaftlichen Geschäfte) und der
- Finanzabteilung (verantwortlich für die finanziellen und administrativen Geschäfte)

Die Geschäftsleitung organisiert das Zentralsekretariat und sorgt für regelmässige Informationen des Personals zu allen relevanten Geschäften.

12.2 Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen.

12.3 Die Anstellungsbedingungen für das Personal des SEV werden vom Vorstand SEV im «Personalreglement SEV» festgelegt.

Artikel 13 – Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) regelt den Einsatz der einzelnen Mitglieder. Sie beziehungsweise er achtet dabei auf eine gleichmässige Zuteilung der Aufgaben und ist für die angemessene Schulung verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident besorgt die Jahresplanung. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission geführt.

Artikel 14 – Teilorganisationen und Kommissionen

Vorschriften für die Geschäftsführung der Unterverbände, Sektionen und Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV geregelt.

Artikel 15 – Finanzwesen und Verwaltung

15.1 Der Vorstand SEV genehmigt das Budget. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach den Kompetenzen gemäss Anhang 2.

15.2 Der SEV besorgt die Verwaltung folgender Institutionen:

- Ferienheimgenossenschaft SEV
- Pensionskasse SEV

Der Vorstand SEV bestimmt deren Beiträge an die Verwaltungskosten des SEV.

Artikel 16 – Schlussbestimmungen

28.1 Dieses Reglement ist vom SEV-Kongress in Bern am 24. Mai 2013 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2010.

28.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress zuständig.

Bern, 24. Mai 2013

Der Kongresspräsident: Andreas Menet

Der Tagungssekretär: Rolf Rubin

Kompetenzregelung für gewerkschaftliche Geschäfte

Anhang 1 zum Geschäftsreglement SEV

Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV

(Artikel 17 der Statuten SEV)

- 1.1 Der Vorstand SEV beschliesst über sämtliche gewerkschaftliche und politische Kampagnen im Rahmen der Finanzkompetenz.
- 1.2 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.
- 1.3 Der Vorstand SEV entscheidet bei Differenzen zwischen Unterverbänden oder zwischen Sektionen verschiedener Unterverbände.
- 1.4 Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Vorstand SEV das Zentralsekretariat zur Verfügung.

Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung

(Artikel 18 der Statuten SEV)

- 2.1 Die Geschäftsleitung vertritt im Auftrag des Vorstandes SEV die Gewerkschaft und seine Mitglieder nach aussen.
- 2.2 Die Geschäftsleitung verkehrt mit:
 - Behörden und Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
 - Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von SEV-Mitgliedern
 - anderen Organisationen und Wirtschaftsgruppen
 - den Medien
 - der Gerichtsbarkeit
 - Privatpersonen
- 2.3 Die Geschäftsleitung koordiniert das Vorgehen bei der Behandlung von Fragen, die verschiedene Unterverbände und Kommissionen betreffen.
- 2.4 Die Geschäftsleitung kann die Vertretung von Angelegenheiten an Vertrauensleute der Unterverbände oder Kommissionen, an Spezialkommissionen oder an einzelne Mitglieder übertragen. In einem solchen Fall handelt die Vertrauensperson im Namen des SEV. Die Geschäftsleitung ist über den Verlauf dieser Verhandlungen zu orientieren.

Artikel 3 – Stufe Unterverband

(Artikel 20 der Statuten SEV)

- 3.1 Der Unterverband behandelt Fragen der ihm angeschlossenen Berufskategorien.
- 3.2 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder allgemeiner Bedeutung ist die Geschäftsleitung zu verständigen.
- 3.3 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.

- 3.4 Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.
- 3.5 Der Unterverband prüft die von den Sektionen eingereichten Begehren und Vorschläge und entscheidet über deren Weiterbehandlung.
- 3.6 Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.

Artikel 4 – Stufe Sektion

(Artikel 21 der Statuten SEV)

- 4.1 Die Sektionen behandeln Fragen lokaler Natur im Rahmen der generellen Richtlinien der zuständigen SEV-Organe und der Unterverbandsorgane.

Die Sektionen können nur finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Sektionsvermögens eingehen. Eine Haftung des Unterverbandes und des SEV bleibt ausgeschlossen.
- 4.2 Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsekretariat und VPT-Sektionen werden durch die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsleitung geregelt.
- 4.3 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Bedeutung sind Unterverband und Zentralsekretariat zu verständigen.
- 4.4 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.

Artikel 5 – Stufe Kommissionen

(Artikel 22 der Statuten SEV)

Die Kommissionen behandeln Fragen der ihr angehörenden Zielgruppen. Sie können Anträge stellen und Aktionen durchführen. Der Kompetenzbereich der Kommissionen kann in Reglementen festgelegt werden.

Kompetenzregelung für Finanz- und Personalgeschäfte
Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV

Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen

Aufwendungen im Rahmen des Budgets FV

Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets

- bis CHF 100 000 pro Fall GL

- mehr als CHF 100 000 pro Fall Vd

Artikel 3 – Geldanlagen

Finanzanlagen

Obligationen und Oblifonds

- bis CHF 250 000 pro Fall FV

Aktien und Aktienfonds

- bis CHF 150 000 pro Fall FV

Beteiligungen

- bis CHF 100 000 pro Fall GL

- mehr als CHF 100 000 pro Fall Vd

Artikel 4 – Liegenschaften

Kauf oder Verkauf Vd

Unterhalt oder Renovation FV

Artikel 5 – Personalgeschäfte

Festlegung des Personalbestandes Vd

Genehmigen des Personalreglementes Vd

Anstellung und Entlassung von Personal GL

Mandatsentschädigung Vorstand SEV

Anhang 3 zum Geschäftsreglement SEV

Artikel 1 – Grundsatz

Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Mandatsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einer Fixentschädigung und Sitzungsgeldern.

Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV

- 2.1 Die jährlichen Fixentschädigungen betragen:
 - Präsidentin oder Präsident CHF 5 000.–
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 2 500.–
 - übrige Mitglieder CHF 1 000.–
 - Stellvertreterinnen oder Stellvertreter CHF 500.–

- 2.2 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt:
 - Pro Tag CHF 200.–

Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten

Anhang 4 zum Geschäftsreglement SEV

Artikel 1 – Grundsatz

Die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten erhalten vom SEV eine Mandatsentschädigung. Damit werden die Pflichten und Aufgaben abgegolten, die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten im Auftrag des SEV und für die Gesamtorganisation SEV erfüllen.

Artikel 2 – Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten

Die Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten beträgt:

Pro Jahr CHF 9000.–

Zusätzliche Urlaubsschecks pro Jahr: 6 Checks

Für die Zentralpräsidentin beziehungsweise für den Zentralpräsidenten VPT fallen je nach Urlaubsregelungen der Unternehmung Lohnausfallentschädigungen an. Diese werden jeweils individuell geregelt.